

1. Allgemeines

1.1. Verträge der LICHTENHELDT GMBH (LICHTENHELDT) mit Unternehmern, die Verkäufe, Lieferungen oder Leistungen der LICHTENHELDT zum Inhalt haben, insbes. Kaufverträge, Werkverträge, Werklieferungsverträge, Dienstleistungsverträge oder sonstige Verträge über den Verkauf von Lieferungen und/oder Leistungen (Verträge), werden nur nach Maßgabe der nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Leistungsbedingungen (AVB) abgeschlossen.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, Käufers oder Kunden (AG), der mit LICHTENHELDT Verträge abschließt, gelten nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Stillschweigen seitens LICHTENHELDT gilt nicht als Anerkennung, auch nicht nach Zugang derartiger Bedingungen.

1.2. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Verträge im Sinne der Ziff. 1.1 der LICHTENHELDT mit dem AG, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

2. Angebot und Annahme

2.1. Die Bestellung seitens des AG gilt als verbindliches Vertragsangebot und hat in Textform zu erfolgen. Ein Vertrag kommt nur durch die Annahme dieser Bestellung seitens LICHTENHELDT in Textform zustande. LICHTENHELDT kann das Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Zugang annehmen. Wird das Vertragsangebot nicht in dieser Weise angenommen, ist der Vertrag nicht zustande gekommen. Ein Schweigen gilt nicht als Zustimmung. Die Entgegennahme von Lieferungen oder Leistungen oder die Zahlung ersetzen nicht die Annahmeerklärung.

2.2. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind Angebote der LICHTENHELDT (Angebote) in jeder Hinsicht freibleibend und unverbindlich. Sie können von LICHTENHELDT bis zum Eingang des Vertragsangebotes jederzeit (ebenfalls in Textform) widerrufen werden. Unbeschadet des Rechts jederzeitigen Widerrufs gelten Angebote der LICHTENHELDT zwei Wochen ab Zugang nicht mehr, ohne dass es insoweit einer Erklärung bedarf.

2.3. Die von der LICHTENHELDT im Zuge von Angeboten, Vertragsverhandlungen, während der Durchführung des Vertrages oder nach Vertragsende im Zusammenhang mit einem Vertrag an den AG übermittelten Unterlagen sind vertraulich. Sie dürfen ohne schriftliche Genehmigung der LICHTENHELDT nicht an Dritte weitergegeben

werden. An allen überlassenen Kalkulationen, Zeichnungen und sonstigen Materialien behält sich die LICHTENHELDT Eigentums- und Urheber- und sonstige Leistungsschutzrechte vor. Das Anfertigen von Kopien ist nur im für die Vertragsverhandlungen oder die Abwicklung des geschlossenen Vertrages erforderlichen Rahmen zur internen Verwendung beim AG gestattet. Die Verwendung von Unterlagen außerhalb des Vertragsverhältnisses ist nicht gestattet, es sei denn, dies wird ausdrücklich schriftlich genehmigt. Die überlassenen Unterlagen sind auf Verlangen der LICHTENHELDT nach Wahl zu vernichten oder herauszugeben und eine Vollständigkeitserklärung zu erteilen, es sei denn, es bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten. Entsprechendes gilt auch für den Fall des Nichtzustandekommens eines Vertrages.

2.4. LICHTENHELDT behält sich vor, im Falle unvorhersehbarer Änderungen der Materialpreise die AG angebotenen Preise zu korrigieren und im Falle von durch LICHTENHELDT nicht zu vertretenden Verzögerungen der Lieferketten, den Liefertermin anzupassen.

3. Lieferung u. Leistung, Gefahrübergang

3.1. Die Einhaltung der durch LICHTENHELDT angegebenen oder vertraglich vereinbarten Lieferzeiten setzt die rechtzeitige, ordnungsgemäße und vollständige Erfüllung etwaig bestehender vertraglicher Pflichten oder Obliegenheiten des AG voraus. Im Falle nicht zeitiger Erfüllung dieser Pflichten oder Obliegenheiten verschieben sich Leistungszeiten der LICHTENHELDT mindestens um den Zeitraum, um den der AG zu spät seine Pflichten oder Obliegenheiten erfüllt. Auch vereinbarte Fixlieferzeiten gelten dann nicht mehr. LICHTENHELDT wird in diesen Fällen dem AG das voraussichtliche Lieferdatum benennen. Bei Fixliefergeschäften ist dieses voraussichtliche neue Datum kein Fixliefertermin.

3.2. Im Falle kundenseitiger Lieferterminverschiebungen oder Stornos behält LICHTENHELDT sich ausdrücklich vor, AG Linienausfallzeiten und Planungsaufwand sowie lagerndes oder bestelltes Material (z.B. Rohstoffe, Packmittel) in Rechnung zu stellen.

3.3. LICHTENHELDT ist im Falle des Eintritts höherer Gewalt (force majeure), die die LICHTENHELDT oder deren Lieferanten betrifft, die auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden konnte, für die Dauer der Störung und in dem Umfang ihrer Wirkung von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit, soweit sie durch den Eintritt höherer Gewalt gehindert ist, ihre vertraglichen

Verpflichtungen zu erfüllen. Unter höherer Gewalt fallen insbesondere kriegerische Auseinandersetzungen, innere Unruhen, Eingriffe von hoheitlicher Hand, Naturgewalten, Unfälle, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Lieferfristüberschreitungen oder Lieferausfälle von Lieferanten der LICHTENHELDT, Arbeitskräfte-, Energie- oder Rohstoffmangel, Streiks und Aussperrungen. Dauert das die höhere Gewalt verursachende Ereignis länger als sechs Monate an, ist jede Partei berechtigt, unter Ausschluss aller weitergehenden Ansprüche vom Vertrag zurück zu treten.

3.4. Bei Annahmeverzug des AG oder bei schuldhafter Verletzung ihm obliegender Verpflichtungen zur Mitwirkung ist LICHTENHELDT berechtigt, dadurch entstehenden Schaden sowie dadurch entstehende Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Die Gefahr zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Lieferung gehen in dem Zeitpunkt auf den AG über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist.

3.5. Bei Versendung der Lieferung an den AG geht mit der Absendung an den AG, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers der LICHTENHELDT die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferung auf den AG über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

3.6. Der Transport der Lieferung ab Werk obliegt dem AG. Sofern Abweichendes vereinbart wird, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung mit dem Zeitpunkt der Übergabe zum Transport im Werk auf den AG über.

4. Auftragsherstellung

4.1. Bei Auftragsherstellungen ist eine Abweichung von der vereinbarten Liefermenge bis zu 10 % Über- und Unterschreitung zulässig. Der AG haftet für die Zulässigkeit der Herstellung und des Vertriebs der in Auftragsherstellung gefertigten Produkte sowie für die Folgen ihrer Anwendung oder Verwendung nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen für Arzneimittel, Medizinprodukte, Lebensmittel und Kosmetika, es sei denn, es sind andere Vereinbarungen getroffen worden. Er hält die LICHTENHELDT von allen Forderungen und Ansprüchen Dritter frei, die aus der Produktion, der Anwendung oder der Verwendung der im Auftrag hergestellten Produkte resultieren.

- 4.2. Rohstoffe und Packmittel, die uns auf Veranlassung des Kunden zur Verfügung gestellt werden, untersucht die LICHTENHELDT lediglich auf Identität. Zu einer weitergehenden Untersuchung etwa von Qualität, Reinheit, chemischer Zusammensetzung etc. ist die LICHTENHELDT nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- 4.3. Der AG hat der LICHTENHELDT für die Auftragsherstellung erforderliche Herstellungsvorschriften in schriftlicher Form bekanntzugeben. Sonderwünsche etwa wegen der Löslichkeit, Tropentauglichkeit etc. müssen der LICHTENHELDT bei jedem einzelnen Auftrag schriftlich mitgeteilt werden. Anderenfalls gilt ein von der LICHTENHELDT geeignet erscheinendes gesetzmäßiges Verfahren als vereinbart. Bei Produkten, die nach Rezepturen des AG hergestellt werden oder die die LICHTENHELDT im Auftrag des Kunden erarbeitet hat und die von ihm genehmigt wurden, übernimmt die LICHTENHELDT keine Gewährleistung oder Haftung für therapeutische, pharmakologische, toxikologische oder sonstige die Wirksamkeit betreffende Eigenschaften soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert ist.
- 4.4. Stellt sich bei Ausführung des Auftrages heraus, dass er nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen zu den vom AG gegebenen Anweisungen ausgeführt werden kann, kann LICHTENHELDT die entstehenden Mehraufwendungen vom AG ersetzt verlangen, wenn LICHTENHELDT dem AG die Erschwernisse mitgeteilt hat und er die Ausführung des Auftrages wünscht.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag behält sich die LICHTENHELDT das Eigentum an den gelieferten Waren vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, selbst wenn die LICHTENHELDT sich nicht stets ausdrücklich hierauf beruft.
- 5.2. Solange das Eigentum an der Ware noch nicht vollständig auf den AG übergegangen ist, verpflichtet er sich, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der AG die LICHTENHELDT unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist und Auskunft zu erteilen über vermeintliche Gläubiger und Art und Weise der Pfändung, sodass die LICHTENHELDT in der Lage ist, ihre Abwehrrechte geltend zu machen. Für den Fall, dass der AG diese Auskunft nicht, nicht vollständig oder nicht unverzüglich erteilt, haftet der AG der LICHTENHELDT für die dadurch entstandenen Schäden.

5.3. Der AG ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Der AG tritt die Forderungen gegenüber seinen Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an diesen schon jetzt an die LICHTENHELDT in Höhe des vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Umsatzsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Die LICHTENHELDT wird die Forderung nicht einziehen, solange der AG seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist oder kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder keine sonstige Zahlungseinstellung oder –stockung vorliegt. Solange bleibt der AG zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Auf Verlangen wird der AG der LICHTENHELDT jederzeit alle Auskünfte zur Offenlegung der Forderungsabtretung und zum eigenen Forderungseinzug erteilen. Geschieht dies nicht, nicht vollständig oder nicht unverzüglich, haftet der AG für alle der LICHTENHELDT daraus entstehenden Schäden.

5.4. LICHTENHELDT erwirbt das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis zum objektiven Wert der Ware zu den anderen bearbeiteten Gegenständen/ Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, sofern die Ware mit anderen, fremden Waren verarbeitet wird. Entsprechendes gilt für den Fall der Vermischung. Ist die Sache des AG nach der Vermischung als Hauptsache anzusehen, gilt als vereinbart, dass der AG der LICHTENHELDT anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die LICHTENHELDT verwahrt.

5.5. Die LICHTENHELDT verpflichtet sich, Sicherheiten auf Verlangen des AG freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

6. Mängelanzeige, Abnahme

6.1. Gewährleistungsrechte des AG setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

6.2. Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten nach erfolgter Lieferung der von der LICHTENHELDT gelieferten Ware. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf

einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der LICHTENHELDT beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

6.3. Weist die gelieferte Ware Mängel auf, die zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlagen, wird die LICHTENHELDT die Ware vorbehaltlich fristgerechter Mängelrügen nach eigener Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Der LICHTENHELDT ist stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Fristen zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung unberührt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der AG – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

6.4. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

6.5. Ansprüche des AG wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von der LICHTENHELDT gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als der Niederlassung des AG verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Rückgriffsansprüche des AG gegen die LICHTENHELDT bestehen nur insoweit, als der AG mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Satz 1 gilt entsprechend.

7. Haftung

7.1. Die Haftung der LICHTENHELDT im Übrigen ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf vorsätzliches Handeln oder grobe Fahrlässigkeit zurück zu führen ist. Für einfache Fahrlässigkeit haftet die LICHTENHELDT nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch bis zum dreifachen des Auftragswertes. Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und

Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

7.2. Eine weitergehende Haftung der LICHTENHELDT als in diesen AVB bestimmt, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.

7.3. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.

7.4. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen der LICHTENHELDT.

7.5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8. Rechnungen, Zahlungen, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Schadensersatz

8.1. Rechnungen sind nach Erhalt sofort und ohne Skonto zur Zahlung fällig, es sei denn, es ist anderes vereinbart. Die LICHTENHELDT ist berechtigt, Vorkasse zu verlangen, wenn der AG aus vorangegangenen Verträgen in Zahlungsverzug ist oder daraus fällige Forderungen noch nicht bezahlt sind. Liefert die LICHTENHELDT vor einem vertraglich vereinbarten Datum, ist die Rechnung mit Gefahrübergang der Ware zu Zahlung fällig.

8.2. Wurde die der Rechnungsbetrag 30 Tage nach Fälligkeit und Rechnungserhalt noch nicht bezahlt, kommt der AG in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. In diesem Fall hat er Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz (§§ 288 Abs. 2 BGB) zu zahlen. Anfallende Mahnkosten gehen zu Lasten des AG. Entsteht darüber hinaus nachweislich ein höherer Verzugsschaden, so kann dieser ebenfalls geltend gemacht werden.

8.3. Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des AG bekannt und gerät er mit einer Zahlung in Verzug, so steht LICHTENHELDT das Recht zu, sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen zu verlangen.

8.4. Dem AG stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers insbesondere gem. Ziffer 6.3 dieser AVB unberührt.

8.5. In Fällen, in denen die LICHTENHELDT berechtigt ist, vom AG Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, ist diese berechtigt, 20 % der vertraglich vereinbarten Vergütung als Schadensersatz zu fordern. In diesem Fall ist der Nachweis des Schadens nicht erforderlich. Eine Ausnahme von der Pauschalierung des Schadensersatzes gilt dann, wenn dieser Betrag den nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge zu erwartenden Schaden unter Berücksichtigung des konkreten Sachverhaltes übersteigt. Dem AG bleibt nachgelassen, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen. Der LICHTENHELDT ist es unbenommen, einen über diese Pauschale hinausgehenden tatsächlichen Schaden geltend zu machen

9. Vertraulichkeit/ Geheimhaltung

9.1. Das Vertragsverhältnis und alle im Zuge seiner Anbahnung und Durchführung von der LICHTENHELDT gegenüber dem AG offenbarten Informationen sind vom AG vertraulich zu behandeln und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der LICHTENHELDT nicht veröffentlicht oder Dritten zugänglich gemacht werden. Der AG verpflichtet sich, diese Informationen nur für die Zwecke des Vertrags zu verwenden. Dies gilt nicht, soweit der Vertrag oder die genannten Informationen

- dem AG vor der Offenbarung bereits bekannt gewesen sind oder öffentlich bekannt gewesen sind oder
- ohne Verstoß des AG gegen den Vertrag nach der Offenbarung öffentlich bekannt werden oder
- der AG gesetzlich oder behördlich verpflichtet ist, die Informationen gegenüber Dritten zu offenbaren.

9.2. An sämtlichen von der LICHTENHELDT im Rahmen eines Vertragsverhältnisses, dessen Anbahnung oder dessen Abwicklung überlassenen Unterlagen behält sich die LICHTENHELDT Eigentumsrechte vor. Sie sind ausschließlich zur Erfüllung der Vertragsobligationen zu verwenden und unverzüglich zurückzugeben, wenn sie zur Erfüllung des Auftrags nicht mehr erforderlich sind. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.

9.3. An Zeichnungen, Abbildungen, Lichtbildern oder Lichtbildwerken können Urheberrechte bzw. ausschließliche Nutzungsrechte der LICHTENHELDT bestehen, die insbesondere einer Vervielfältigung, auch in digitaler Form, entgegenstehen. Die Nutzung ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht statthaft.

10. Gerichtsstand, anwendbares Recht, salvatorische Klausel, Sprache

10.1. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, ist der Geschäftssitz der LICHTENHELDT, wenn der AG Kaufmann ist. Die LICHTENHELDT kann den AG auch an jedem anderen gesetzlich zulässigen, insbesondere an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

10.2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der LICHTENHELDT und dem AG findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des internationalen Privatrechts Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

10.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen oder Teile davon unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie die des Vertrages nicht.